

bevki Bundeselternvertretung KiTa • c/o Stiftung Bildung
Am Festungsgraben 1 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Referat 612 - Recht der Kinder- und Jugendhilfe
Glinkastraße 24

11018 Berlin

Bundeselternvertretung der Kinder
in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege

Geschäftsstelle
c/o Stiftung Bildung
Am Festungsgraben 1
10117 Berlin

+49 (0)30 577 010 777
info@bevki.de
www.bevki.de

Ansprechpartner*in
Annegret Menden
Leitung Geschäftsstelle
+49 (0)30 5770 10 777
geschaeftsstelle@bevki.de

Berlin, 16. April 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Ersten Kinder- und Jugendhilfestrategiegesetzes (1. KJHSRG)

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Kommentierung	2
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	2
§ 10b Verfahrenslotse	3
§ 27a Hilfe zur Erziehung	3
§ 35a Eingliederungshilfe	4
§ 36a Hilfe- und Leistungsplanung	4
3. Abschließende Bemerkungen	5
Systemübergang	5
Finanzen	5
4. Zusammenfassung: Forderungen der bevki	5
5. Über die bevki	6



1. Ausgangslage

Der vorliegende Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe strukturell zu entlasten, Inklusion zu stärken und bürokratische Hürden abzubauen. Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das SGB VIII sowie die Einführung infrastruktureller Bildungsassistenz stellen eine der weitreichendsten Systemveränderungen der vergangenen Jahrzehnte dar.

Aus Sicht betroffener Eltern ist diese Reform grundsätzlich zu begrüßen. Das bestehende System wird von vielen Familien als komplex, intransparent und belastend erlebt. Unklare Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Leistungsträgern führen häufig zu Verzögerungen, Unsicherheiten und einem hohen individuellen Durchsetzungsaufwand.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere der Ansatz eines ganzheitlichen Blicks auf das Kind. Kinder dürfen nicht länger entlang von Diagnosen oder Zuständigkeiten in unterschiedliche Systeme aufgeteilt werden. Maßgeblich ist der individuelle Bedarf im jeweiligen Lebenskontext. Die Zusammenführung von Leistungen zur Erziehung und zur Teilhabe kann dazu beitragen, passgenauere und wirksamere Unterstützungsangebote zu schaffen.

Die bevki bewertet diesen Strukturwechsel als grundsätzlich notwendig, um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland konsequenter umzusetzen.

Gleichzeitig bleibt der Referentenentwurf in zentralen Fragen der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung unklar. Diese Punkte werden im Folgenden aus Perspektive betroffener Familien eingeordnet.

2. Kommentierung

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

Die Etablierung und der Ausbau der Verfahrenslotsen werden ausdrücklich begrüßt. Aus Elternsicht stellt diese Funktion eine zentrale Unterstützung dar, um sich im komplexen Leistungssystem zu orientieren, Ansprüche zu verstehen und Verfahren sicher zu durchlaufen. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist jedoch eine flächendeckende, niedrighschwellige und unabhängige Ausgestaltung.



§ 10b Verfahrenslotse

Die Erweiterung des Aufgabenbereichs – insbesondere die Einbeziehung der Pflegeversicherung – wird positiv bewertet und stellt eine sinnvolle Entlastung für Familien dar.

Aus Sicht der bevki ist darüber hinaus erforderlich:

- eine klar abgesicherte Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen,
- eine Erweiterung der Beratung auf das Behindertenrecht insgesamt,
- eine Prüfung und Anpassung der personellen Ausstattung entsprechend dem erweiterten Aufgabenprofil.

Zudem kann die Funktion perspektivisch Elemente einer Ombudsstelle übernehmen und damit zur Stärkung der Rechtsdurchsetzung beitragen.

§ 27a Hilfe zur Erziehung

Der Vorrang infrastruktureller Lösungen wird grundsätzlich als sinnvoller Ansatz zur Umsetzung inklusiver Strukturen bewertet. Insbesondere die Einbindung in bestehende Systeme (Kita, Schule, Hochschule) kann zur fachlichen Qualitätssicherung und zur Entlastung von Familien beitragen.

Gleichzeitig bestehen erhebliche Anforderungen an die konkrete Ausgestaltung:

- Es bedarf verbindlicher bundesweiter Mindeststandards (z. B. Fachkraft-Kind-Relation, mittelbare pädagogische Arbeitszeit, Betreuungsschlüssel, Qualifikation/Fort- und Weiterbildung, Freistellungen für Kita-Leitungen, Fachberatungen, Beitragsfreiheit, kostenfreie Verpflegung, verlässliches, bedarfsgerechtes und wohnortnahes Betreuungsangebot).
- Es müssen klare Kriterien für den Einsatz von Einzelfallhilfen definiert werden.
- Der Zugang zu Leistungen muss bundesweit transparent und vergleichbar geregelt sein.
- Zur Sicherstellung einer einheitlichen Bedarfsermittlung wird die verbindliche Verankerung der ICF als Grundlage im SGB VIII ausdrücklich empfohlen. Diese ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung von Teilhabe und wird den Anforderungen der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gerecht.
- Zudem ist sicherzustellen, dass infrastrukturelle Leistungen nicht an Diagnosen gebunden werden. Ein Rückfall in diagnosebasierte Zugangslogiken würde dem Reformziel widersprechen.



§ 35a Eingliederungshilfe

Ein zentraler Punkt aus Elternsicht ist der frühe Zugang zu Leistungen. Hilfen müssen bereits dann gewährt werden können, wenn eine Teilhabebeeinträchtigung plausibel erkennbar ist, auch ohne gesicherte Diagnose. Dies ist insbesondere relevant für:

- Autismus-Spektrum-Störungen
- FASD
- ADHS

Da Diagnosen häufig erst im Vorschul- oder Schulalter sicher gestellt werden können, darf der Zugang zu Unterstützung nicht verzögert werden.

§ 36a Hilfe- und Leistungsplanung

Die Einführung von Poollösungen birgt Chancen, aber auch Risiken. Kritisch gesehen werden insbesondere:

- der mögliche Verlust fester Bezugspersonen,
- eine mögliche Entkopplung von individueller Bedarfserfassung und Leistungserbringung.

Erforderlich ist daher:

- die Sicherstellung verbindlicher Ansprechpartner für Kind und Familie,
- ein kontinuierliches Qualifizierungssystem für Unterstützungskräfte sowie
- eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen Fachkräften und Assistenzkräften.

Insbesondere ist auszuschließen, dass Assistenzkräfte zur Kompensation des Fachkräftemangels eingesetzt werden. Positiv ist der potenziell schnellere und niedrigschwellige Zugang durch Poollösungen. Dieser Vorteil darf jedoch nicht zulasten der Erfüllung individueller Bedarfe gehen.

Eltern sind als gleichberechtigte Partner*innen im Hilfeprozess anzuerkennen. Ihre Expertise als „Fachpersonen für das eigene Kind“ muss systematisch eingebunden werden. Eine gesetzliche Verankerung dieser Rolle würde zudem zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung beitragen.



3. Abschließende Bemerkungen

Systemübergang

Der Übergang in das neue System stellt eine besonders kritische Phase dar. Es ist zwingend erforderlich:

- Zuständigkeiten klar zu regeln,
- verbindliche Übergangsfristen vorzusehen sowie
- Maßnahmen zur Vermeidung von Hilfeabbrüchen oder Versorgungslücken zu ergreifen.

Ein „Hilfevakuum“ hätte gravierende Auswirkungen auf die Teilhabe und Entwicklung der betroffenen Kinder.

Finanzen

Die im Entwurf dargestellten Einsparpotenziale werden zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig muss klar betont werden: Ziel der Reform ist nicht primär Kostensenkung, sondern eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern mit Behinderungen.

Dafür sind erforderlich:

- ausreichende personelle Ressourcen,
- nachhaltige Finanzierung von Qualifizierung sowie
- ein tragfähiger Finanzierungsplan für die Übergangsphase.

Besonders kritisch ist die mögliche Verlagerung finanzieller Lasten auf die kommunale Ebene. Ohne verbindliche Refinanzierung besteht die Gefahr einer ungleichen und qualitativ unzureichenden Umsetzung.

4. Zusammenfassung: Forderungen der bevki

- Sicherstellung individueller, bedarfsgerechter und niedragschwelliger Hilfen – unabhängig von Diagnosen
- Verbindliche bundesweite Qualitätsstandards für infrastrukturelle Bildungsassistenz
- Gesetzliche Verankerung der ICF als Grundlage der Bedarfsermittlung
- Früher Leistungszugang bereits bei begründetem Verdacht auf Teilhabebeeinträchtigung
- Erhalt individueller Hilfen bei entsprechendem Bedarf trotz Vorrang von Poollösungen
- Gesetzliche Verankerung der Eltern als gleichberechtigte Partner*innen im Hilfeprozess



- Flächendeckende, unabhängige und ausreichend ausgestattete Verfahrenslotsen
- Rechtssicher geregelter und lückenlos abgesicherter Systemübergang (ab 2028)
- Verbindliche finanzielle Absicherung aller Ebenen gemäß Konnexitätsprinzip, insbesondere für Kommunen

5. Über die bevki

Seit 2014 vertritt die bevki – Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als gesetzliches Gremium die Interessen der Eltern von Kindern im KiTa-Alter gegenüber der Politik. Ihre Beteiligungsrechte sind gesetzlich verankert (vgl. § 83 Abs. 3 SGB VIII). Die bevki bündelt die Sichtweisen der Elternvertretungsgremien der Länder in der Delegiertenversammlung und setzt Fachausschüsse ein. Der Fachausschuss Inklusion hat federführend diese Stellungnahme erarbeitet. Weitere Informationen dazu siehe unsere Website www.bevki.de.

Gez. Sprecher*innenkreis der Bundeselternvertretung KiTa (bevki)

Katharina Queisser

Dr. Asif Stöckel-Karim

Sascha Möbner

Martin Staubach

Dominique Schneider

